

## ▶ Prozesskostenhilfe

**Keine Beiordnung eines Anwalts im Rechtsbeschwerdeverfahren**

| Durch Beschluss vom 17.11.16 (IX ZA 23/16; Abruf-Nr. 190553) hat der BGH entschieden: Eine Beiordnung des in zweiter Instanz für die Schuldnerin aufgetretenen Rechtsanwalts für das Rechtsbeschwerdeverfahren kommt regelmäßig auch nicht in Betracht, wenn er den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Rechtsbeschwerde begründet hat. |

**MERKE** | Die Beiordnung eines in zweiter Instanz aufgetretenen Rechtsanwalts kommt für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht, weil sich der Beschwerdeführer nach § 78 Abs. 1 S. 4 ZPO dort durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muss. Auch eine Beiordnung des erst- oder zweitinstanzlich beigeordneten Rechtsanwalts als Verkehrsanwalt kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil allein Rechtsfragen zu klären sind, für die eine Korrespondenz mit den Beteiligten von untergeordneter Bedeutung ist.

Ausnahmsweise können besondere Umstände erforderlich machen, einen Rechtsanwalt zu bestellen, um den Verkehr zwischen dem Beteiligten und dem am BGH zugelassenen Rechtsanwalt zu vermitteln. Hierzu reicht es aber nicht aus, wenn der zweitinstanzliche Rechtsanwalt den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Rechtsbeschwerde begründet hat.

Grundsatz

Ausnahme

## ▶ Verfahrenskostenhilfe

**Keine nachträgliche VKH-Bewilligung nach Verfahrensabschluss**

| In der Abrechnungspraxis entstehen oft Probleme, wenn zunächst PKH/VKH bewilligt wird, danach aber im Rahmen von Vergleichsverhandlungen weitere Ansprüche geltend gemacht werden, auf die sich die bisherige Bewilligung nicht erstreckt. Später wird dann durch die Anwälte versucht, die PKH/VKH erweitern zu lassen, was aber häufig abgelehnt wird. |

Das OLG Karlsruhe hat nun entschieden: Geht der Antrag auf Erstreckung der bewilligten VKH auf einen Vergleich, der auch Ansprüche umfasst, die nicht Verfahrensgegenstand waren, erst nach Abschluss der Instanz bei Gericht ein, kann ihm nicht stattgegeben werden. Denn eine rückwirkende Bewilligung scheidet aus (13.4.16, 20 WF 44/16, Abruf-Nr. 190904).

**PRAXISHINWEIS** | Sobald nach einer gerichtlichen VKH-Bewilligung neue Ansprüche geltend gemacht oder vergleichsweise geregelt werden, stellen Sie sofort einen neuen VKH-Antrag bzw. beantragen Sie, die bisherige Bewilligung zu erweitern. Beantragen Sie dies unbedingt noch vor Verfahrensende.

## ▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- VKH-Beiordnung erstreckt sich auch auf Mehrvergleich außerhalb § 48 Abs. 3 RVG, RVG prof. 16, 168 (mit Musterantrag)



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 190904



ARCHIV  
Ausgabe 9 | 2016  
Seite 168